

# Allgemeine Versicherungsbedingungen ACS Classic

Ausgabe 01.2027

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages ACS Classic (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Classic» sowie aus dem VVG.

100 Allgemeines..... 3

200 Gemeinsame Bestimmungen ..... 3

300 Pannenhilfe ..... 5

**Wer ist der Versicherer?**
Versicherer ist die Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Versicherungskomponente Lenken fremder Motorfahrzeuge ist die Allianz Suisse, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, der Versicherer. Bei den Rechtsschutzversicherungskomponenten ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend CAP Rechtsschutz genannt, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

**Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?**
Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Dienstleistungspakete».

**Was ist im Schadenfall zu tun?**
Pannenhilfe: **Im Rahmen der Deckung Pannenhilfe ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen.** Die Allianz-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon **044 283 33 77** / Telefax 044 283 33 33.

**Im Schadenfall sind der Allianz schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:**
- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz-Schadenformulare können heruntergeladen werden unter www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, Property Irregularity Report (PIR) des Beförderungsunternehmens usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original.

In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die vorgängige Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abschnitt 100 und 200 und aus dem VVG: Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz/CAP Rechtsschutz/Allianz Suisse ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

**Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen:** Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz und dem ACS.

**Wie behandelt Allianz Daten?**
Der Schutz von Personendaten ist Allianz wichtig. In dieser Zusammenfassung und in ihrer ausführlichen Datenschutzerklärung erfahren betroffene Personen, wie Allianz ihre Daten schützt. Um ihre ausführliche Datenschutzerklärung zu lesen, gehen betroffene Personen bitte zu www.allianz-travel.ch/datenschutz.
Allianz erfasst Personendaten aus einer Vielzahl von Quellen, einschliesslich Daten, die betroffene Personen ihr zur Verfügung stellen und/oder die sie von bestimmten Dritten wie Vermittlern und Vertriebspartnern erhält. Allianz benötigt Personendaten, wenn betroffene Personen ihre Produkte und Dienstleistungen erwerben möchten. Sie verarbeitet Personendaten für eine Reihe von Zwecken, einschliesslich des Abschlusses, der Verwaltung und der Erfüllung von Verträgen mit versicherten Personen, zum Schutz ihrer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Zu diesem Zweck kann Allianz Personendaten an Dienstleister weitergeben, die in ihrem Auftrag Bearbeitungsschritte durchführen, an andere Unternehmen der Allianz Gruppe, andere Versicherer, Mitversicherer, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Behörden und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, weitergeben. Personendaten können auch ausserhalb der Schweiz, z. B. in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem aussereuropäischen Staat bearbeitet werden. Wenn Allianz Personendaten an andere Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb des EWR übermittelt, erfolgt dies auf der Grundlage der von der Allianz genehmigten Binding Corporate Rules (BCR). Sollten die BCR der Allianz nicht anwendbar sein, wird sie Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung von Personendaten ausserhalb des EWR gewährleistet ist. Wenn betroffene Personen Fragen dazu haben, wie Allianz ihre Personendaten bearbeitet, oder wenn sie ihre Rechte als betroffene Person ausüben möchten, d. h. Auskunft über ihre von Allianz bearbeiteten Personendaten wünschen oder deren Verarbeitung einschränken möchten, ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen möchten, die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten wünschen oder eine Beschwerde einreichen möchten, können diese Allianz unter privacy.ch@allianz.com kontaktieren.

## Im Notfall erreichen Sie uns weltweit jederzeit (24h am Tag) unter +41 44 283 33 77

Die Allianz mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle ist Versicherungsträgerin aller mit der gewählten ACS Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.
Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## 100 Allgemeines

### Art. 101 Versicherungsdeckungen

Der ACS hat mit Allianz die 5 Kollektiv-Versicherungsverträge ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium sowie ACS Firmenmitgliedschaft (nachfolgend «ACS Dienstleistungspakete» genannt) abgeschlossen, welche den ACS Mitgliedern entsprechend der von ihnen gewählten ACS Mitgliedschaft Classic, Travel, Classic & Travel, Premium oder Firma grundsätzlich Anspruch auf folgende Versicherungsdeckungen bieten:

**ACS Classic**
- Pannenhilfe Europa

**ACS Travel**
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

**ACS Classic & Travel**
- Pannenhilfe Europa
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

**ACS Premium**
- Pannenhilfe Europa
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Heilungskosten Ausland
- Reisegepäck
- Lenken fremder Motorfahrzeuge
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)
- Verkehrsrechtsschutz Welt
- Reiserechtsschutz

**ACS Firmenmitglied**
- Pannenhilfe Europa
- Pannenhilfe Schweiz und Liechtenstein

Bei den aufgeführten Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit umfangreicherer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Classic auf ACS Premium oder von ACS Travel auf ACS Classic & Travel) ist jederzeit möglich. Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit geringerer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Premium auf ACS Classic & Travel oder auf ACS Classic) ist auf Wunsch des Mitglieds per Ende eines jeden Mitgliedschaftsjahres möglich, wobei die Mitteilung dieses Wechsels schriftlich zu erfolgen hat und einen Monat vor Ende des Mitgliedschaftsjahres beim ACS eingehen muss. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen.

Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), die Allianz Suisse mit Sitz in 8304 Wallisellen sowie die CAP Rechtschutz mit Sitz in 8304 Wallisellen übernehmen die mit der gewählten Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen.

Die Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) für:
- Pannenhilfe, Art. 300
- Annullierungskosten, Art. 400
- Reiseschutz, Art. 500
- Heilungskosten im Ausland, Art. 600
- Reisegepäck, Art. 700
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung), Art. 900

Die Allianz Suisse für:
- Lenken fremder Motorfahrzeuge, Art. 800

Die CAP Rechtschutz für:
- Verkehrsrechtsschutz Welt, Art. 1000
- Reiserechtsschutz, Art. 1100

## 200 Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 201 Wer ist versichert?

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz dieser befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

### Art. 202 Was gilt für die Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland?

Wohnsitz- oder Sitzwechsel und Adressänderungen sind der zuständigen ACS Sektion zu melden. Für ACS Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins besteht Versicherungsdeckung ausschliesslich für Pannenhilfe und nur für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten. Versichert sind auf das ACS Mitglied eingelöste Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht unabhängig vom Ort ihrer Immatrikulation. Die Leistungen «Feststellen des Schadenausmasses» und «Rückzahlbarer Kostenvorschuss» werden abweichend von Art. 304.8 und 304.9 nicht erbracht. Die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeugs (304.10) erfolgt an eine Garage in der Schweiz.

### Art. 203 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz und dem ACS. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen. Mitglieder des ACS können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Gefahrstatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben (Anzeigepflichtverletzung).

## Art. 204 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Keine Leistungen werden erbracht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses der entsprechende ACS Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt wurde. Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg bzw. Kriegshandlungen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre oder Schliessung des Luftraums.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien.
- Im Rahmen der **Pannenhilfe** besteht ein voller Leistungsanspruch nur dann, wenn die Allianz zu den Leistungen vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen durch die Allianz organisiert worden ist. Ansonsten sind die Leistungen pauschal auf CHF 300.- limitiert. Siehe Art. 205.

## Art. 205 In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300.- begrenzt oder besteht ein Selbstbehalt?

**Leistungsbegrenzung auf CHF 300.-**
Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung in der Pannenhilfe und dem Reiseschutz für alle Leistungen zusammen auf CHF 300.- begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, Lenken fremder Motorfahrzeuge, Benutzung von Mietfahrzeugen und die Rechtsschutzversicherungsdeckungen.

## Art. 206 Definitionen

**Nahestehende Personen**
Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

**Europa**
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

**Schweiz**
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

**Elementarschäden**
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

**Reise**
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt an einem mindestens 30km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

**Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

**Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Flugzeuge, Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

**Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie und Verlust des Fahrzeugschlüssels.

**Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen**
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

**Epidemie**
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

**Pandemie**
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

**Quarantäne**
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

**Vandalismus**
Jede Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs durch Dritte am Ort des Ereignisses, die zur Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs führt. Es kann erforderlich sein, dass der Begünstigte eine Kopie des Polizeiberichts vorlegt.

### Art. 207 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

### Art. 208 Wann sind Kostenvorschüsse zurückzuzahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

### Art. 209 Was geschieht bei Mehrfachversicherung?

Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Erbringt die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ab. Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz erhaltenen Entschädigung abzutreten.

### Art. 210 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen der versicherten Person bei Abschluss oder Betreuung eines «ACS Dienstleistungspaketes» wahrnimmt, ist es möglich, dass die Allianz gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die versicherte Person nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

### Art. 211 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Klagen gegen die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### Art. 212 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

### Art. 213 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

### Art. 214 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Allianz Partners, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com zu richten.

## 300 Pannenhilfe

### Art. 301 Wo gilt die Versicherungsdeckung für Pannenhilfe?

**301.1 Pannenhilfe Europa**
Versicherungsschutz besteht in den folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosporus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil).
Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

**301.2 Pannenhilfe Schweiz und Liechtenstein**
Versicherungsschutz besteht in der Schweiz. Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein.

### Art. 302 Welche Fahrzeuge sind versichert?

**302.1 Versicherte Fahrzeuge**
Die Pannenhilfe gilt für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge (LCV) bis 3,5 t, Wohnmobile bis 9 t, sowie Motorräder:
- sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden;
- sofern sie im Voraus als Fahrzeug eines versicherten ACS Firmenmitgliedes gemeldet worden sind.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen bis zur maximalen Anzahl gemäss Fahrzeugausweis.

**302.2 Anhänger**
Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

**302.3 Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge**
- Fahrzeuge für gewerbemässige Vermietung an Selbstfahrer (z. B. Mietfahrzeuge);
- Provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

## Art. 303 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge:
- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses. Darunter verstehen wir: die Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges infolge einer Kollision, eines Feuer-, Elementar-, Glas-, Tierschadens sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. Diebstahlversuchs.

## Art. 304 Welche Leistungen werden erbracht?

### 304.1 Hilfe vor Ort
Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

### 304.2 Ersatz von Kleinteilen
Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

### 304.3 Abschleppkosten
Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, übernimmt die Allianz die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, geeignete Reparaturwerkstätte, ohne Reparatur- und Materialkosten.

### 304.4 Speditionskosten für Ersatzteile im Ausland
Wenn in der nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Allianz deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

### 304.5 Bergungskosten
Die Allianz organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem versicherten Ereignis bis maximal
CHF 2'000.-.

### 304.6 Schlüsselpanne
Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels bzw. Schlüsselbeschädigung, werden die Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt. Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

### 304.7 Treibstoffpanne
Die Kosten einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen oder wurde falsch betankt). Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden, wie z.B. Filterreinigung/-ersetzung, Schäden am Motor und/oder Katalysator. Ebenfalls nicht versichert ist das Entsorgen des falsch getankten Treibstoffes.

### 304.8 Feststellung des Schadenausmasses
Die Kosten für eine Feststellung des Schadenausmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges bis CHF 400.-.

### 304.9 Rückzahlbarer Kostenvorschuss
Ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis CHF 2'000.- bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

### 304.10 Mehrkosten ACS Classic
Sofern das Fahrzeug nicht gleichentags reparierbar ist oder im Falle eines Diebstahls, übernehmen wir in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (FL) pro Ereignis die Kosten für:
- ein Ersatzfahrzeug während maximal 5 Tagen bis maximal CHF 500.- (beim Ausfall eines Wohnmobils wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnticket 1. Klasse) oder Taxi (sofern kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht).

Sofern das Fahrzeug nicht innert 48h reparierbar ist oder im Falle eines Diebstahls, übernehmen wir ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein (FL) pro Ereignis die Kosten für:
- ein Ersatzfahrzeug während maximal 5 Tagen (beim Ausfall eines Wohnmobils wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) oder Taxi (sofern kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht).

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen (inkl. der Kosten für das Ersatzfahrzeug) ist für alle Personen zusammen bei Ereignissen in der Schweiz/FL auf maximal CHF 1'000.- und bei Ereignissen ausserhalb der Schweiz/FL auf maximal CHF 3'000.- begrenzt:
- die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges an eine Reparaturwerkstatt am ständigen Wohnort des Versicherten inklusive allfälliger Unterbringungskosten des Fahrzeuges an einem sicheren Ort.

Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des Schadens und vor einer allfälligen Reparatur limitiert;
- Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die Allianz die Entsorgung und übernimmt im Ausland die Zollkosten.

### 304.11 Ersatzfahrer
Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekannten Verbleibes nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

## Art. 305 Anzahl Pannenfälle pro Kalenderjahr

Pro Kalenderjahr (1.1.–31.12.) werden maximal 3 Pannenfälle entschädigt. Die Organisation der Pannenhilfe ist auch bei mehr als 3 Fällen sichergestellt. Die Kosten müssen jedoch direkt vor Ort durch die versicherte Person bezahlt werden.

## Art. 306 Reduzierte Leistungen

Für Taxis und Fahrzeuge von Fahrschulen sind die Leistungen auf die Art. 304.1 bis 304.7 beschränkt.

## Art. 307 Hinweis bei der Benutzung von Ersatzfahrzeugen

Kosten für das Auftanken oder Kosten aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges werden nicht übernommen. Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Allianz

**Allianz Partners**
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 32 22
Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com
www.allianz-travel.ch